



Abteilungsreglement

1. Zweck und Unterstellung der Abteilung

1.1. Zweck der Abteilung

Die Handballabteilung bezweckt die Förderung und Verbreitung des Handballsports für alle Altersstufen beiderlei Geschlechts und leistet einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Um dieses Ziel zu erreichen, können Zusammenarbeiten mit anderen Vereinen vereinbart werden.

1.2. Unterstellung der Abteilung

Die Handballabteilung untersteht den Statuten des Turnverein MuttENZ (TVM) und ist dem Schweizerischen Handballverband (SHV) sowie dem Handballregional-Verband Nordwestschweiz (HRV NW) angeschlossen.

2. Sprachform

Die Sprachform ist so gewählt, dass sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder gemeint sind.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe der Handballabteilung sind:

- a) Abteilungsversammlung
- b) Abteilungsvorstand
- c) Bereich Spielbetrieb

3.2. Abteilungsversammlung

3.2.1 *Bedeutung*

Die Abteilungsversammlung bildet das oberste Organ der Abteilung.

3.2.2 *Zuständigkeit*

Die Abteilungsversammlung beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Abteilung oder dem Turnverein übertragen sind.

Die Abteilungsversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.

3.2.3 *Einberufung, Traktanden*

Die Abteilungsversammlung findet spätestens drei Monate nach Abschluss des Abteilungs- resp. Vereinsjahres und vor der Generalversammlung des Gesamtvereins statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift dieses Abteilungsreglements, den Statuten des Turnvereins und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung hat 30 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Die Abteilungsversammlung behandelt – ohne anderslautenden Antrag eines Mitglieds – folgende Geschäfte:

- a) Begrüssung und Appell
- b) Protokoll der letzten Abteilungsversammlung
- c) Genehmigung der Traktandenliste
- d) Wahl von Stimmezählern (Wahlpräsident)
- e) Mutationen
- f) Jahresbericht Abteilungspräsident
- g) Kassa- und Revisionsbericht
- h) Ehrungen und Ernennungen
- i) Anträge
- j) Aufstellung und Genehmigung des Jahresprogramms
- k) Festsetzung des Abteilungsbeitrages und Genehmigung des Budgets
- l) Wahlen
- m) Diverses

3.2.4 *Abteilungsbeschluss*

(i) Beschlussfassung

Abteilungsbeschlüsse werden von der Abteilungsversammlung gefasst.

(ii) Stimmrecht

Alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

(iii) Mehrheit

Die Abteilungsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Es dürfen nur über gehörig angekündigte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.

3.3. Abteilungsvorstand

3.3.1 *Zusammensetzung*

Die verschiedenen Vorstandsfunktionen sind in verschiedene Bereiche gegliedert. Jeder Bereich hat maximal die Anzahl zugewiesener Stimmen.

- Abteilungspräsident
- 1 Vertreter Bereich Finanzen (Kassier)
- 3 Vertreter Bereich Spielbetrieb (Administration, Material, Meisterschafts-, Trainingsbetrieb)
- 2 Vertreter Bereich Kommunikation / Sponsoring (Kommunikation, Sponsoring, Webmaster)

Der Abteilungspräsident und die Bereichsvertreter werden jährlich von der Abteilungsversammlung gewählt. Die anfallenden Arbeiten in den Bereichen können nach eigenem Ermessen an verschiedene Personen verteilt werden.

3.3.2 *Pflichten und Rechte des Abteilungsvorstands*

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm dieses Abteilungsreglement einräumt, die Angelegenheiten der Abteilung zu besorgen und die Abteilung zu vertreten.

Die Pflichten und Rechte des Abteilungsvorstandes sind:

- Vertretung der Abteilung im Vorstand des Turnvereins;
- Einberufung der Abteilungsversammlung;
- Berufung von weiteren Mitgliedern in den Vorstand als Beisitzer;
- Ernennung/Auflösung von Kommissionen;
- Definition von Strategie, Ausrichtung und Führung der Abteilung;
- Erstellung des Jahresprogramms;
- Handhabung der Reglemente und Pflichtenhefte;
- Vorbereitung der durch die Abteilungsversammlung zu behandelnden Geschäfte;
- Ausführung der gefassten Beschlüsse;
- Vertretung der Abteilung nach Aussen;
- Einberufung von Abteilungsvorstandssitzungen nach Bedarf;
- Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb der Abteilung;
- Darstellung der Abteilung in der Öffentlichkeit (Presse/Internet/eigene Aktivitäten);
- Überwachung und Unterstützung der Kommissionen;
- jährliche Auflistung der geführten Mannschaften und deren Trainer, Kommissionen, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Hallenchef und Delegierte in SHV und HRV NW;
- Meldung von Mutationen von Mitgliederdaten (Eintritte, Übertritte, Austritte und Adressänderungen) an den Vorstand des Turnvereins.

3.3.3 *Beschlussfähigkeit*

Der Abteilungsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Abwesenheit eines Bereichsvertreters entfällt diese Stimme.

3.3.4 *Ausgabenkompetenz*

Der Abteilungsvorstand hat eine Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.- pro Fall. Im Maximum jedoch CHF 4'000.- pro Jahr.

Diese Ausgaben sind an der nächsten Abteilungsversammlung bekanntzugeben.

3.4. Pflichtenhefte

Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

4. **Mitgliedschaft**

4.1. Mitgliederkategorien

Die Handballabteilung umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Schülermitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Aktivmitglieder
- d) Aktive Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Abteilungsgönner

4.2. Alterskategorien

Knaben und Mädchen bis und mit 15 Jahren zählen als Schülermitglieder.

Jugendliche von 16 bis und mit 19 Jahren zählen als Jugendmitglieder.

Personen über 19 Jahren zählen als Aktivmitglieder.

4.3. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Turnverein Muttenz beginnt mit der Aufnahme in der Handballabteilung.

4.4. Ein-, Über- und Austritte

Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sowie Adressänderungen sind dem Abteilungsvorstand schriftlich einzureichen.

4.5. Rechte und Pflichten

4.5.1 *Interessenswahrung*

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Handballabteilung zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten, Abteilungsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Abteilungsvorstandes zu unterziehen (z.B. Helfereinsätze).

4.5.2 Besuch der Abteilungsversammlung; Antragstellung

Der Besuch der Abteilungsversammlung ist für Stimmberechtigte obligatorisch.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Abteilungsversammlung zu stellen. Anträge zuhanden der Abteilungsversammlung sind dem Abteilungsvorstand mindestens 2 Wochen vor der Abteilungsversammlung schriftlich einzureichen.

4.5.3 Anrecht auf ein Abteilungsreglement

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Abteilungsreglement.

4.5.4 Sanktionen

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nicht erfüllen, können durch den Abteilungsvorstand mit Sanktionen belegt werden.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen auch nach abteilungsinternen Sanktionen gegenüber der Abteilung nicht erfüllen, können dem Vereinsvorstand gemeldet werden, welcher über weitere Sanktionen entscheidet.

Für Sanktionen/Bussen Dritter (z.B. HRV, SHV, etc.), für welche die Abteilung respektive der Turnverein einzustehen hat, ist das jeweils für die Sanktionen ursächliche Mitglied gegenüber der Abteilung respektive gegenüber dem Turnverein haftbar. Bei einer Mehrzahl von ursächlichen Mitgliedern haften diese solidarisch für den gesamten Schaden. In begründeten Fällen kann der Abteilungsvorstand ein Mitglied von der Haftung befreien.

5. Finanzen

5.1. Vermögensverwaltung

Das Vermögen der Handballabteilung wird durch den Vertreter Finanzen (Kassier) verwaltet.

5.2. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Abteilung wird jährlich auf den 30. April abgeschlossen.

5.3. Einnahmen

Die Einnahmen der Abteilung sind:

- a) von der Abteilungsversammlung bewilligte Mitgliederbeiträge;
- b) Gönner-, Sponsoren- und Supportereinnahmen;
- c) Erträge aus Anlässen oder Aktionen, die durch die Abteilung organisiert werden;
- d) Anteil aus Erträgen von Vereinsnänsen gemäss Vereinsreglement;

5.4. Abteilungsbeiträge

Eintritt 01.05. – 30.11.: Beitrag gemäss Rechnung Gesamtverein

Eintritt 01.12. – 30.04.: Die Kosten für den Meisterschaftsbetrieb werden direkt an die Abteilung bezahlt (Mitgliederbeitrag Handball abzüglich Grundbeitrag TV Muttenz)

Der Abteilungsvorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern den Abteilungsbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

5.5. Ausgaben

Die Ausgaben der Abteilung sind die von der Abteilungsversammlung bewilligten Ausgaben.

Alle Rechnungen an die Abteilung müssen vor der Bezahlung vom Abteilungspräsidenten oder zwei Vorstandsvertretern visiert werden.

5.6. Trainerentschädigung, J+S-Gelder

5.6.1 *Trainerentschädigung*

Pro Mannschaft ist nur 1 Trainer zur Entschädigung einer Einheit berechtigt. Eine Trainingseinheit dauert 75 bis 90 Minuten. Meisterschaftsspiele, die anstelle der Trainingseinheiten stattfinden, werden entschädigt. Pro berechnete Trainingseinheit werden CHF 5.-- ausbezahlt.

5.6.2 *J+S-Gelder*

Eingehende J+S-Gelder werden vom Bereich Finanzen verwaltet. Der Verteilschlüssel an die Berechtigten wird jeweils vom Vorstand festgelegt.

5.6.3 *Ausnahmen*

Der Vorstand kann für einzelne Trainer eine höhere Entschädigung vorsehen. Dies wird im Budget ausgewiesen.

6. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

6.1. Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Wird die Abteilung aufgelöst, so steht deren Gesamtvermögen dem Turnverein Muttenz zu.

6.2. Änderung des Abteilungsreglements

Genehmigung und Änderung des Abteilungsreglements werden an einer Abteilungsversammlung vorgenommen.

Genehmigt durch die Abteilungsversammlung vom 16. Juni 2011

Der Abteilungspräsident:

sign. P. Kirmser

Philippe Kirmser

Muttenz, Juni 2011